

14.06.24

AV - U

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 6. Juni 2024 zu dem von ihm verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes – Drucksachen 20/8658, 20/11664** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/11664 angenommen.

I. Der Bundestag stellt fest:

Die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie im Juni 2023 ist ein großer Erfolg. Durch das entschlossene Handeln der Bundesregierung wurden Strafzahlungen von annähernd 1 Milliarde Euro abgewendet. Die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens war auch dadurch möglich, dass durch die Länder Nitrat belastete Gebiete („Rote Gebiete“) neu ausgewiesen wurden. In der Folge sind Landwirtinnen und Landwirte teilweise in Mithaftung genommen worden, die sich stets an die gute fachliche Praxis gehalten hatten. Ziel der Bundesregierung ist es, zu einer Maßnahmen-differenzierung zu kommen, die nach dem Verursacherprinzip erfolgt.

Mit der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens hat die Europäische Kommission der Bundesregierung nach jahrelangen Verhandlungen einen Vertrauensvorschuss gewährt. Denn Voraussetzung für die Beendigung des Verfahrens war die Zusicherung Deutschlands, neben der Umsetzung detaillierter Vorgaben in der Düngeverordnung 2020 (DüV), auch ein flächendeckendes und schlagbezogenes Monitoring zu etablieren. Hierfür sind die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten über die jeweiligen Stickstoffeinträge in allen Regionen einheitlich zu erheben und nach bundeseinheitlichen Methoden auszuwerten. Ziel ist es, in kurzen Zeiträumen belastbare Aussagen über die Wirkung der Maßnahmen der Düngeverordnung treffen zu können. In der Anhörung ist von unterschiedlicher Seite, auch vom Deutschen Bauernverband e. V., problematisiert worden, inwieweit eine Ermächtigung auch für einzelbetriebliche Erleichterungen in Nitrat sensiblen Gebieten geschaffen werden kann. Die Koalition ist dieser Forderung nachgekommen, indem § 12a Absatz 1 erweitert wird. Darin ist festgelegt, „schnellstmöglich“ eine Grundlage zu schaffen, um einzelbetriebliche Ausnahmen zu ermöglichen. Zudem werden die Voraussetzungen für Ausnahmen „insbesondere nach Verursachungsbeiträgen“ ausgerichtet. Das Ziel ist damit, den Betrieben, die in Nitrat sensiblen Gebieten nachweislich ordnungsgemäß wirtschaften, einen Pfad für Erleichterungen von Auflagen gemäß der Düngeverordnung in „roten Gebieten“ aufzuzeigen. Somit ist das Monitoring in Kombination mit der Nährstoffbilanzierung die Grundlage, zugunsten der Betriebe eine Maßnahmendifferenzierung zu ermöglichen.

Die Änderung des Düngegesetzes schafft hierfür mit einer neuen Verordnungsermächtigung die Rechtsgrundlage. Um hinreichend Aussagekraft zu haben, werden mithilfe des Monitorings bestehende Daten zur Gewässerqualität, Standortbedingungen und landwirtschaftlichen Düngepraxis vergleichbar zusammengeführt. Erst mit dieser Datengrundlage sind die Voraussetzungen geschaffen, um mit der Europäischen Kommission in verbindliche Verhandlungen über mögliche verursacher- und standortgerechte Maßnahmendifferenzierungen zu treten. Für Landwirte und Landwirtinnen bedeutet dies nach Jahren der Unsicherheit endlich einen klaren Pfad hin zu mehr Fairness und Transparenz.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 29. Dezember 2021 gemäß § 11a Absatz 2 Satz 7 des Düngegesetzes (DüngG 2017) einen Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Nährstoffbilanzierung vorgelegt (Drucksache 20/411). Hierin wurde verschiedentlicher Handlungsbedarf zur Optimierung der Nährstoffbilanzverordnung aufgezeigt, um alle Betriebstypen fair und sachgerecht bewerten zu können. Das Instrument als solches fand weiterhin Zuspruch für die gesamtbetriebliche, belegbasierte und somit objektive Bewertung der Nährstoffeffizienz landwirtschaftlicher Betriebe. Mit der Änderung des Düngegesetzes wird die

Voraussetzung geschaffen, um durch eine Überarbeitung der Nährstoffbilanzverordnung Betriebe zu entlasten und sachgerechter zu bewerten.

Damit werden auch die Vorschläge aus dem Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft weiter umgesetzt. Sie empfiehlt u. a., die Stickstoffnutzungseffizienz zu erhöhen, den Düngereinsatz zu reduzieren, vielfältige Fruchtfolgen und verstärkt Mischkulturen, Zwischenfrüchte und Untersaaten zu nutzen, um zu hohe Nitratreinträge der Landwirtschaft zu verringern. Die Zukunftskommission Landwirtschaft empfiehlt daher, eine einfache, transparente und überprüfbare einzelbetriebliche Nährstoffbilanzierung zügig umzusetzen.

Dadurch wird sicher verhindert, dass es zu „Gläsernen Betrieben“ kommt, indem die Monitoringdaten anonymisiert und getrennt von den Daten der betriebsindividuellen Stickstoffeffizienz erhoben werden.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- nach der Verabschiedung des Düngegesetzes umgehend die Nährstoffbilanzverordnung und die Monitoringverordnung auf den Weg zu bringen, damit belastbare Grundlagen für eine Maßnahmendifferenzierung in mit Nitrat belasteten Gebieten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips geschaffen werden;
- die Nährstoffbilanzverordnung und die Monitoringverordnung bürokratiearm auszugestalten, um die landwirtschaftlichen Betriebe zu entlasten;
- bei der Bilanzierung von Stoffströmen auf die Besonderheiten der unterschiedlichen Betriebstypen, Anbau- und Absatzverfahren, insbesondere des Obst- und Gemüsebaus, einzugehen;
- in der Nährstoffbilanzverordnung sämtliche Ausnahmen in der Düngeverordnung für u. a. folgende Betriebe vorzusehen:
 - Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche,
 - viehhaltende Betriebe mit einem Nährstoffanfall von weniger als 750 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft,
 - Betriebe, die weniger als 750 kg Gesamtstickstoff in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen,
 - Biogasanlagen mit einer Nährstoffzufuhr oder -abgabe von weniger als 750 kg Stickstoff in Form von Wirtschaftsdünger;
- in der Nährstoffbilanzverordnung Ausnahmen für folgende Flächen vorzusehen:
 - Flächen von Betrieben, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen;

- die Bezugszeiträume für die Nährstoffbilanzierung flexibler und praxisorientierter zu gestalten, um den Mehraufwand möglichst zu vermeiden;
- die Fristen für die betriebliche Aufzeichnung von drei Monate nach Zu-/Abfuhr auf sechs Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums zu verlängern;
- das Berechnungs- und Bewertungssystem für Stickstoff gemäß dem Evaluierungsbericht (Vorschlag DüV-orientiert) anzupassen, um konsistente Vorgaben im Düngerecht zu schaffen und durch die Vermeidung unterschiedlicher Anforderungen an die Betriebe diese zu entlasten;
- die Bewertung nach einem pauschalen, zulässigen Bilanzwert von 175 kg N/ha perspektivisch aufzuheben und auf die Einhaltung des jeweils einzelbetrieblich zulässigen Bilanzwerts schrittweise umzustellen;
- Richtwerte für die stufenweise Einordnung maximal zulässiger betrieblicher Bilanzwerte für Phosphor in der Nährstoffbilanzverordnung vorzusehen. Betriebsentwicklungen sollen weiter möglich sein;
- in der Monitoringverordnung zur DüV auszuschließen, dass Daten, die staatlichen Stellen bereits vorliegen, von landwirtschaftlichen Betrieben erneut aufgezeichnet und gemeldet werden müssen;
- die von den Betrieben an die Landesbehörden übermittelten Daten anonymisiert an die Bundesebene weiterzugeben, so dass auf Bundesebene die Modellierung in anonymer Form stattfinden kann;
- Härtefallregelungen wie zum Beispiel witterungsbedingte Schadereignisse oder persönlich bedingte Schicksalsschläge in den Rechtsverordnungen zu regeln;
- bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass landwirtschaftliche Betriebe die notwendigen Daten zum Monitoring der Düngung in einem bundesweit einheitlichen Format digital an die Behörden übermitteln können;
- bei den Ländern darauf hinzuwirken, die Erfassung und Nutzung der im Rahmen der Monitoringverordnung sowie der geänderten Nährstoffbilanzverordnung zu verwendenden betrieblichen Daten in den von ihnen bereits für das Düngerecht genutzten digitalen Programmlösungen und ihnen Einsicht in die eigenen Daten zu eröffnen;
- bei den Ländern darauf hinzuwirken, zügig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um auf einer belastbaren Grundlage und im Einvernehmen mit der EU-Kommission rechtlich in der DüV verankerter Maßnahmendifferenzierungen die Verringerung betrieblicher Auflagen in „Roten Gebieten“ nach § 13a Absatz 2 DüV schnellstmöglich umzusetzen.